

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: ja

AnfG § 3 Abs. 1 Nr. 1; BGB § 166 Abs. 2

Veräußert ein Schuldner in der Absicht, seine Gläubiger zu benachteiligen, ein Vermögensstück an sein Kind, dessen allgemeiner gesetzlicher Vertreter er ist, so kann die Veräußerung anfechtbar sein, auch wenn der auf Betreiben des Vaters bestellte Ergänzungspfleger, der das Kind beim Erwerb vertreten hat, die Benachteiligungsabsicht des Gläubigers nicht gekannt hat.

BGH, Urt. v. 10. Oktober 1962 - VIII ZR 3/62 - OLG Stuttgart
LG Stuttgart

VIII ZR 3/62

Verkündet

am 10. Oktober 1962

Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Doris S., geboren am 1942, gesetzlich
vertreten durch ihre Eltern

a) den Baustoffgroßhändler Otto S. in N.,
St.,

b) die Mutter Frau S., daselbst,

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr. v. -

g e g e n

die Firma W. P. zementwerke AG in
L./H., vertreten durch den Vorstand,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 19. September 1962 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger und der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Dr. Mezger, Dr. Messner und Mormann für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 21. September 1961 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Baustoffhändler Otto S [REDACTED], der Vater der Beklagten, schuldet der Klägerin aus Warenlieferungen nach einem rechtskräftigen Versäumnisurteil vom 17. März 1959 20 465,24 DM nebst Zinsen und Kosten. Am 20. September 1957 verkaufte S [REDACTED] der 1942 geborenen Beklagten, die dabei durch ihren zum Pfleger bestellten Onkel (Bruder ihrer Mutter) Willi Wo [REDACTED], vertreten war, sein Geschäftsgrundstück mit Büro und Lagerschuppen für 12 400 DM. Die Beklagte wurde nach vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung des Vertrages am 7. November 1957 als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen. Vollstreckungsversuche der Klägerin gegen S [REDACTED] blieben erfolglos; S [REDACTED] leistete am 16. Mai 1959 den Offenbarungseid. Mit der am 23. Juni 1959 bei Gericht eingegangenen Klage ficht die Klägerin die Grundstücksveräußerung an mit dem Antrage, die Beklagte zu verurteilen, die Zwangsvollstreckung in das Grundstück zu dulden, hilfsweise 12 400 DM zu zahlen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Berufungsgericht hat dem Hauptantrag entsprochen. Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hält eine Anfechtung nur noch aus § 3 Abs. 1 Nr. 1 AnfG (Absichtsanfechtung) für möglich, weil die Einjahresfrist der Nr. 2 und 3 bei Einreichung der Klage schon verstrichen gewesen sei. Zu § 3 Nr. 1 AnfG stellt es fest, daß S [REDACTED] das Grundstück an die Beklagte in der Absicht veräußert habe, seine Gläubiger zu benachteiligen.



gen. Der Vertreter der Beklagten beim Erwerb, der Pfleger Wo [REDACTED], habe dies zwar möglicherweise nicht gewußt. S [REDACTED] habe sich seiner aber als "vorgeschobener Figur" bedient. Unter solchen Umständen könne es nicht darauf ankommen, "was dem zufällig herbeigezogenen besonderen Vertreter des Anfechtungsgegners über den Zweck des Rechtsgeschäfts bekannt geworden sei", vielmehr entscheide die bessere Kenntnis seiner ordentlichen gesetzlichen Vertreter jedenfalls dann, "wenn der Pfleger sich zum Strohmann des eigentlich Handelnden hergebe". Deshalb sei die Klage nach § 3 Nr. 1 AnfG begründet.

Die Revision greift die Feststellung, S [REDACTED] habe in Benachteiligungsabsicht gehandelt, mit Rügen aus § 286 ZPO an, indem sie aus den sehr umfangreichen Erwägungen des Berufungsgerichts einige wenige als angeblich fehlerhaft herausgreift. Diese Rügen greifen nicht durch: Auch wenn man die angegriffenen Erwägungen, die sich auf Nebenpunkte beziehen, ausklammert, bleibt die Feststellung, daß S [REDACTED] sich des Grundstücks in der Absicht entäußert hat, seine Gläubiger zu benachteiligen, zureichend begründet.

Auch die materiellrechtliche Rüge, § 3 Abs. 1 Nr. 1 AnfG sei rechtsfehlerhaft angewandt, da seine Voraussetzungen nicht vorlägen, ist erfolglos. § 3 Abs. 1 Nr. 1 AnfG setzt allerdings auf Seiten des Anfechtungsgegners voraus, daß diesem die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, bei dessen "Rechtshandlung", d.h. hier der Veräußerung des Grundstücks, bekannt gewesen ist. Wenn der Anfechtungsgegner dabei durch einen Vertreter tätig geworden ist, so kommt es gemäß § 166 Abs. 1 BGB, der nach allgemeiner Meinung auch auf den gesetzlichen Vertreter anzuwenden ist (Staudinger

BGB 11. Aufl. § 166 Nr. 2; Enneccerus/Nipperdey, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 15. Aufl. § 182 II 1 c), und der auch für die Anfechtungstatbestände des § 3 AnfG gilt (BGB RGRK 11. Aufl. § 166 Anm. 6; Staudinger BGB § 166 Nr. 8; Warneyer, Anfechtungsgesetz 4. Aufl. § 3 Note 16; Schaefer, Die Einzelgläubigeranfechtung 1930 § 3 Anm. 26), auf dessen und nicht auf die Kenntnis des Vertretenen an. Der Grundsatz des § 166 Abs. 1 BGB, der es "für die Kenntnis und das Kennenmüssen gewisser Umstände" ausschließlich auf die Person des Vertreters abstellt, erfährt in Absatz 2 eine Ausnahme, wenn "im Falle einer durch Rechtsgeschäft erteilten Vertretungsmacht (Vollmacht)" der Vertreter "nach bestimmten Weisungen des Vollmachtgebers gehandelt hat". Wortlaut und Inhalt dieser Bestimmung erlauben keinen Zweifel, daß sie unmittelbar nur für den Fall der Vollmacht und nicht für den Fall der gesetzlichen Vertretungsmacht gilt. Das ist auch einhellige Meinung von Rechtsprechung und Rechtslehre. Umstritten ist dagegen, ob und inwieweit § 166 Abs. 2 BGB entsprechend auf Fälle gesetzlicher Vertretungsmacht anzuwenden ist (Jaeger, KO 8. Aufl. § 30 Anm. 18; Staudinger BGB § 166 Nr. 9 und 16; Enneccerus/Nipperdey aaO § 182 II 2 Note 20; Müller-Freienfels, Die Vertretung beim Rechtsgeschäft 1955 S. 394 - 396; Neumann-Duesberg JR 1950, 332 f).

Eine solche entsprechende Anwendung wird durch das Gesetz nicht verboten. Verboten könnte lediglich sein, § 166 Abs. 2 BGB entgegen seinem unmißverständlichen Wortlaut generell auch auf Fälle gesetzlicher Vertretungsmacht zu beziehen; denn das hat das Gesetz offensichtlich nicht gewollt. Dem Gesetz ist aber nicht ein Analogieverbot des Inhalts zu entnehmen, daß Abs. 2 nur in Fällen rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht und nicht auch in geeigneten Sonderfällen gesetzlicher Vertretungsmacht an-

gewendet werden darf, wenn Sinn und Zweck des Gesetzes eine gleiche Behandlung dieser Fälle mit jenen verlangen.

Nach zutreffender, bereits vom Reichsgericht vertretener Meinung, ist der Sinn des § 166 Abs. 2 BGB, zu verhüten, daß durch Bevollmächtigung eines arglosen Dritten die gesetzliche Folge der Mangelhaftigkeit eines Rechtsaktes umgangen wird (Jaeger LZ 1912, 207, RG in JW 1916, 318; Müller-Freienfels aaO, 399). Der Gesetzgeber hat gemeint, dieser Zweck werde schon dadurch sichergestellt, daß er auch die Kenntnis oder das Kennenmüssen des Vertretenen maßgebend sein läßt, wenn der Vertreter nach Weisung des Vertretenen gehandelt hat. Die Rechtsprechung hat sich alsbald veranlaßt gesehen, im Interesse der Sicherung des Gesetzeszweckes den Begriff des "Handelns auf Weisung" weit auszulegen. Das Reichsgericht hat in ständiger Rechtsprechung für § 166 Abs. 2 BGB nicht gefordert, "daß immer zur Vollmacht, also auch, wenn schon durch diese in Richtung auf einen bestimmten Rechtsakt angedeutet ist, noch bestimmte Weisungen des Machtgebers hinzukommen müßten", sondern es für ausreichend erachtet, daß "der Bevollmächtigte im Rahmen der Vollmacht zu einem bestimmten Rechtsakt schreitet, zu dessen Vornahme ihn der Machtgeber veranlassen wollte" (JW 1916, 317 Nr. 2, SeuffArch 82 Nr. 41, RGZ 161, 153, 161). Dem ist zuzustimmen, weil, wie die Praxis zeigt, nur eine solch weite Auslegung die Erreichung des Gesetzeszweckes sichert. Damit entfällt schon ein wesentliches Bedenken gegen die Möglichkeit entsprechender Anwendung des § 166 Abs. 2 BGB auf Fälle gesetzlicher Vertretungsmacht. Würde man nämlich den Begriff der Weisungsgebundenheit in Anlehnung an den Wortlaut eng auslegen, so würde, soweit die Anwendbarkeit des § 166 Abs. 2 BGB in Frage steht, in der Tat der gesetzliche Vertreter nicht mit dem Bevollmächtigten verglichen werden können, weil jener, anders als dieser, Weisungen des Vertretenen nicht unterworfen sein kann. Fordert man

jedoch nur, daß der Bevollmächtigte im Rahmen der Vollmacht ein bestimmtes Rechtsgeschäft für den Vertretenen vornimmt, zu dessen Vornahme ihn der Vertretene hat veranlassen wollen, so ergibt sich jedenfalls für den Ergänzungspfleger des § 1909 BGB, als welcher Wo[REDACTED] für die Beklagte aufgetreten ist, eine Ähnlichkeit mit dem weisungsgebundenen Bevollmächtigten insofern, als beide von vornherein auf ein einzelnes Rechtsgeschäft bestimmten Inhalts ausgerichtet und festgelegt sind, jener durch den Inhalt der Vollmacht, dieser durch den vom Vormundschaftsgericht ihm zugewiesenen Wirkungskreis.

Auch die weitere Voraussetzung, daß der Vertreter ein Rechtsgeschäft vornimmt, zu dessen Vornahme ihn der Vertretene hat veranlassen wollen, ist in Fällen der hier vorliegenden Art gegeben. Zwar wollte nicht die minderjährige Beklagte selbst, die möglicherweise von dem Erwerb des Grundstücks nichts gewußt hat, ihren Pfleger veranlassen, das Grundstück für sie zu erwerben. Dies wollte aber ihr Vater, der (zusammen mit der Mutter) ihr allgemeiner gesetzlicher Vertreter war und ist. Dieses Wollen ihres allgemeinen gesetzlichen Vertreters muß die Beklagte sich als das ihrige zurechnen lassen. Dies ist zwar nicht schon aus § 166 Abs. 1 BGB, der auch für den gesetzlichen Vertreter gilt, zu entnehmen. Denn der Vater der Beklagten war bei der Veräußerung des Grundstücks kraft Gesetzes (§§ 1795 Abs. 2, 181, 1794 BGB) von ihrer gesetzlichen Vertretung ausgeschlossen und hat sie dabei auch nicht vertreten. Er hat aber dieses Geschäft geplant, eingeleitet, es bis zum Abschluß vorbereitet und dann dafür gesorgt, daß sein Schwager Wo[REDACTED] als - angeblich - von nichts wissender und sich im übrigen um nichts kümmernder Vertreter der Beklagten beim formalen Abschluß des Geschäfts in Erscheinung trat. Bei dieser planenden und vorbereitenden Tätigkeit handelte

der Vater der Beklagten nicht nur als der (künftige) Veräußerer, sondern ebenso auf der Erwerberseite, und zwar hier als gesetzlicher Vertreter der Beklagten, wozu er, soweit es sich um die Veranlassung zur Bestellung eines Pflegers handelte, gemäß § 1909 Abs. 2 BGB sogar verpflichtet war. Diese Tätigkeit ihres Vaters muß sich die Beklagte, weil er dabei als ihr gesetzlicher Vertreter handelte, wie eine eigene zurechnen lassen. Sie hat demnach (durch ihren Vater) dafür gesorgt, daß sie beim Erwerb des Grundstücks durch einen die Benachteiligungsabsicht des Veräußerers nicht kennenden gesetzlichen Vertreter vertreten wurde. Darin liegt die entscheidende Ähnlichkeit mit den unmittelbaren Anwendungsfällen des § 166 Abs. 2 BGB, in denen das Gesetz es dem Vertretenen verwehrt, durch die Zwischenschaltung eines nicht wissenden Bevollmächtigten die eigene Kenntnis unschädlich zu machen.

Als Unterschied zwischen dem weisungsgebundenen Bevollmächtigten und dem Ergänzungspfleger bleibt dann im wesentlichen nur noch die verschiedene Grundlage der Vertretungsmacht: die des Bevollmächtigten beruht auf einem Rechtsgeschäft des Vertretenen, die des Ergänzungspflegers auf der Bestellung durch das Vormundschaftsgericht. Aber auch dieser Unterschied schrumpft bei dem hier allein interessierenden Gesichtspunkt der Autorschaft für das vom Vertreter abzuschließende Geschäft zusammen. Denn auch der Ergänzungspfleger verdankt seine Vertretungsmacht in aller Regel und auch im Streitfall der Initiative des Vertretenen, der, handelnd durch seinen allgemeinen gesetzlichen Vertreter, die Bestellung des Pflegers beantragt und dadurch veranlasst hat. Dabei verliert die Tatsache, daß die Vertretungsmacht des Ergänzungspflegers auf einem Staatsakt, und nicht auf einem Rechtsgeschäft des zu Vertretenden beruht, in Fällen der vorliegenden Art noch wesentlich an Gewicht, wenn der allgemeine gesetzliche Vertreter den Sachverhalt nicht kennenden

Vormundschaftsrichter als sein Werkzeug mißbraucht, wie hier das Berufungsgericht festgestellt hat. Die Zwischenschaltung des Vormundschaftsrichters trägt nur der rechtstechnischen Gestaltung der gesetzlichen Vertretung Rechnung und hat lediglich formalen Charakter. In Wirklichkeit ist es in einem solchen Fall - wie beim Bevollmächtigten der Vollmachtgeber - beim Ergänzungspfleger der durch seinen allgemeinen gesetzlichen Vertreter handelnde Minderjährige selbst, auf den die Erteilung der Vertretungsmacht zurückgeht. Der Ergänzungspfleger gleicht demnach in diesen Fällen in allen wesentlichen Punkten dem nach Weisungen handelnden Bevollmächtigten des § 166 Abs. 2 BGB. Da auch der Gesetzeszweck, "zu verhüten, daß durch Bevollmächtigung eines arglosen Dritten die gesetzliche Folge der Mangelhaftigkeit eines Rechtsaktes umgangen wird", eine gleiche Behandlung des Ergänzungspflegers mit dem Bevollmächtigten erfordert, erscheint es deshalb geboten, den § 166 Abs. 2 BGB in Fällen der vorliegenden Art auf den Ergänzungspfleger entsprechend anzuwenden.

Dem stehen auch nicht beachtenswerte Interessen des Minderjährigen entgegen. Der Minderjährige, dem sein Vater in der Absicht, seine Gläubiger zu benachteiligen, Teile seines Vermögens zugewandt hat, verdient hinsichtlich dieser Vermögensteile - und nur soweit reicht die Anfechtung - im Verhältnis zum Gläubiger keinen Schutz. Umgekehrt bedarf aber der Gläubiger in solchen Fällen des Rechtsbehelfs der Anfechtungsklage aus § 3 Abs. 1 Nr. 1 AnfG. Die fristgebundenen Anfechtungsmöglichkeiten des § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AnfG genügen nicht, weil der Gläubiger, auch wenn er schuldlos zu spät von dem anfechtbaren Geschäft erfährt, diese Möglichkeiten nicht mehr hat. Er hat zwar möglicherweise nach § 826 BGB Schadensersatzansprüche gegen seinen Schuldner. Diese nutzen ihm jedoch - wie auch

der hier zu entscheidende Fall zeigt - nichts, wenn der Schuldner sich vermögenslos gemacht hat. Ansprüche aus un-erlaubter Handlung gegen den Minderjährigen werden in der Regel nicht gegeben sein, weil ein Schuldvorwurf gegen ihn nicht zu begründen ist. Auch § 138 BGB hilft dem Gläubiger in solchen Fällen in der Regel nicht weiter, weil diese Vorschrift an sehr viel strengere Voraussetzungen als § 3 Abs. 1 Nr. 1 AnfG geknüpft ist, die der Gläubiger regelmäßig nicht zu beweisen vermag.

Das Berufungsgericht hat demnach zu Recht der Anfechtungsklage entsprochen; die Revision der Beklagten ist unbegründet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Haidinger Dr. Gelhaar Dr. Mezger Dr. Messner Mormann